



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

RICHTLINIE ÜBER DIE ALS ZULÄSSIG ERACHTETEN VERWENDUNGSZWECKE IN DER WERBUNG FÜR TABAKPRODUKTE,

elektronische Zigaretten, Vaporette, legalen Cannabis
und andere Rauchprodukte in privaten Räumen,
die Minderjährigen zugänglich sind

Vom Staatsrat angenommen am 5. April 2023

- **Geltungsbereich von Artikel 136 des Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020 (GG): Tabakwerbung**
²Werbung für Tabakprodukte, E-Zigaretten, Vaporizer, legalen Cannabis und andere Rauchwaren, die Minderjährige erreicht, ist in öffentlich zugänglichen privaten Räumen ebenfalls verboten.
- Der Begriff der Werbung basiert auf der Auslegung von Artikel 136 GG sowie Artikel 2 Buchstabe f des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen – anwendbar für die Schweiz – (ECTV; SR 0.784.405)¹ und Artikel 2 Buchstabe k des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40)².

Folgende Produktkategorien sind betroffen: Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Wasserpfeifentabak, Tabak zum Selbstdrehen, Rollentabak, Tabakstäbchen, Tabakkapseln, Erhitzer für Produkte zum Erhitzen, Tabakstäbchen oder „Sticks“, Kautabak, Snus (mit Tabak), Schnupftabak (Snuff), Elektronische Zigaretten (alle Arten), Nachfüll-Flüssigkeit für E-Zig mit oder ohne Nikotin, Rauchprodukte auf Hanfbasis mit weniger als 1% THC mit CBD.

Die Preise für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (einschliesslich E-Liquids mit oder ohne Nikotin) sind durch das Bundesrecht geregelt und werden hier nicht behandelt. Ebenso ist das Verbot des Verkaufs und der Abgabe von Tabakprodukten, Nikotinprodukten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis an Minderjährige in Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes über die Gewerbebehörde vom 8. Februar 2007 (SR-VS 930.1) verankert.

1. „Werbung“ jede öffentliche Äusserung zur Förderung des Verkaufs, des Kaufs oder der Miete oder Pacht eines Erzeugnisses oder einer Dienstleistung, zur Unterstützung einer Sache oder Idee oder zur Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden oder vom Rundfunkveranstalter selbst gewünschten Wirkung, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder zur Eigenwerbung, gesendet wird.

2. *Werbung:* jede öffentliche Äusserung im Programm, welche die Förderung des Abschlusses von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen, die Unterstützung einer Sache oder Idee oder die Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden oder vom Rundfunkveranstalter selbst gewünschten Wirkung zum Zweck hat und gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung verbreitet wird.



Es ist verboten:

- 1.1 Die betreffenden Produkte vor dem Verkäufer, der Kasse oder der Theke sichtbar zu machen.
- 1.2 Eine Marke, ein Logo oder eine Verpackung der betreffenden Produkte auf Postern, Kartons, Displays oder anderen Materialien abzubilden.
- 1.3 Für ein betreffendes Produkt, welches sich von den anderen betroffenen Produkten unterscheidet, durch einen Sonderpreis, einen Preisvergleich oder eine Preisangabe zu werben. Preisangaben, die direkt auf der Verpackung des Produkts stehen, sind nicht verboten.
- 1.4 Hinterleuchtete oder nicht hinterleuchtete Bildschirme oder Poster an den Automaten anzubringen, die die Verpackungen, Marken oder Logos der betreffenden Produkte darstellen.
- 1.5 Eine Vorrichtung auszustellen, die ein bestimmtes betreffendes Produkt hervorhebt (z. B. Rahmen, Farben, Pfeile).

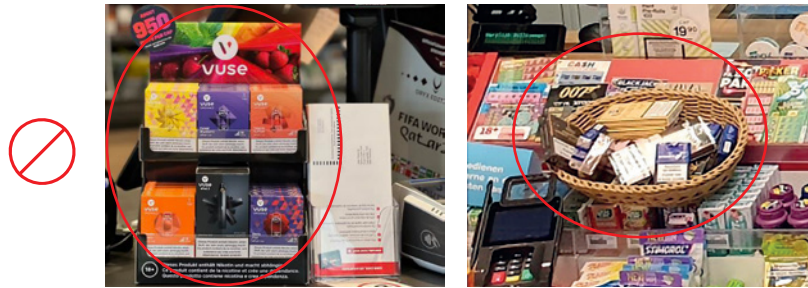


Es ist erlaubt:

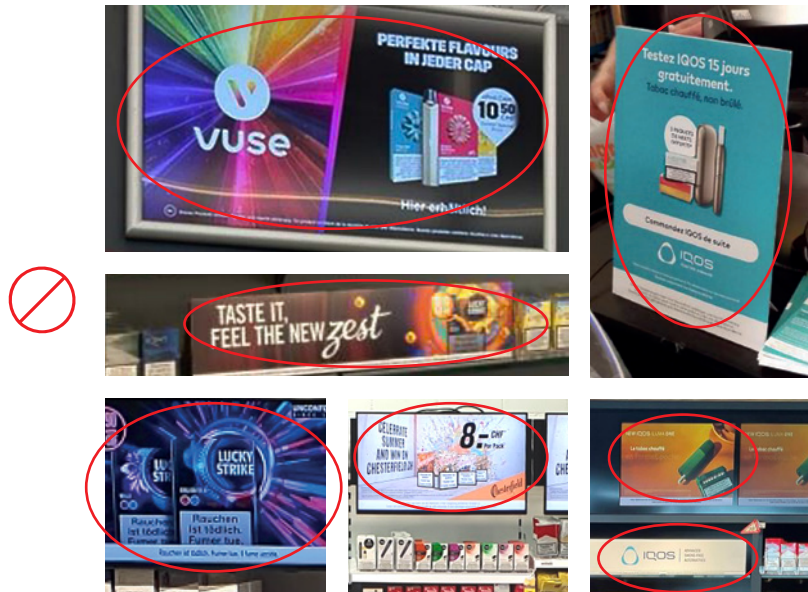
- 2.1 Die betreffenden Produkte oberhalb, hinter oder seitlich des Verkäufers, der Theke oder der Kasse zu präsentieren.
- 2.2 Den Preis einheitlich anzuzeigen.
- 2.3 Auf den Verteilern Bilder darzustellen, die eine Abbildung des betreffenden Produkts als Schaltfläche zum Kauf verwenden (höchstens in Originalgrösse des Produkts).
- 2.4 Die betreffenden Produkte auszustellen, ohne ein bestimmtes Produkt hervorzuheben (Gleichbehandlung).

Es ist verboten:

1.1 Die betreffenden Produkte vor dem Verkäufer, der Kasse oder der Theke sichtbar zu machen.



1.2 Eine Marke, ein Logo oder eine Verpackung der betreffenden Produkte auf Postern, Kartons, Displays oder anderen Materialien abzubilden.



1.3 Für ein betreffendes Produkt, welches sich von den anderen betroffenen Produkten unterscheidet, durch einen Sonderpreis, einen Preisvergleich oder eine Preisangabe zu werben. Preisangaben, die direkt auf der Verpackung des Produkts stehen, sind nicht verboten.



1.4 Hinterleuchtete oder nicht hinterleuchtete Bildschirme oder Poster an den Automaten anzubringen, die die Verpackungen, Marken oder Logos der betreffenden Produkte darstellen.



1.5 Eine Vorrichtung auszustellen, die ein bestimmtes betroffenes Produkt hervorhebt (z. B. Rahmen, Farben, Pfeile).



Es ist erlaubt:

2.1 Die betreffenden Produkte oberhalb, hinter oder seitlich des Verkäufers, der Theke oder der Kasse zu präsentieren.



2.2 Den Preis einheitlich anzuzeigen.




2.3 Auf den Verteilern Bilder darzustellen, die eine Abbildung des betreffenden Produkts als Schaltfläche zum Kauf verwenden (höchstens in Originalgröße des Produkts).



2.4 Die betreffenden Produkte auszustellen, ohne ein bestimmtes Produkt hervorzuheben (Gleichbehandlung).





KONSULTATIVKOMMISSION
„PASSIVRAUCHEN“
Dienststelle für Gesundheitswesen
Av. de la Gare 23, 1950 Sitten
www.vs.ch/tabac
gesundheitswesen@admin.vs.ch